

Fragen und Antworten zum Online-Formular COVID-19

Falls Ihre Fragen durch die nachstehenden Ausführungen nicht abschließend beantwortet sind, kontaktieren Sie bitte die **1450** und drücken dann im weiteren Verlauf die Taste **1**.

An welche Personen richtet sich das Online-Formular COVID-19?

Das Formular richtet sich an Personen, die keine Symptome verspüren und Kontakt zu einer positiv auf COVID-19 getesteten Person hatten. Das Formular soll nur von Personen ausgefüllt werden, die ihren Wohnsitz bzw ständigen Aufenthalt in Vorarlberg haben. Bereits beim Ausfüllen des Formulars erhalten Sie entsprechende Verhaltensempfehlungen.

Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, hatten ebenfalls die Möglichkeit, das Formular auszufüllen. Das Formular steht für Rückkehrer aus Risikogebieten nicht mehr länger zur Verfügung, da die Anordnung von Absonderungsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist.

Sollten Sie Symptome (Husten, Fieber oder Kurzatmigkeit) bekommen, kontaktieren Sie bitte die 1450.

Ist es ratsam, das Online-Formular mehrmals auszufüllen?

Nein, das Formular soll nur einmal wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Mehrmaliges Ausfüllen verzögert den Bearbeitungsprozess.

Ich habe das Online-Formular ausgefüllt, aber noch keine Rückmeldung erhalten?

In jedem Fall wird einzeln geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine behördliche Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 vorliegen. Eine behördlich angeordnete Absonderung stellt einen Grundrechtseingriff dar, weshalb eine sorgfältige Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Die Ausstellung eines Absonderungsbescheides ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stellt einen Amtsmissbrauch dar. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass nicht auf Wunsch Absonderungsbescheide erlassen werden können.

Werde ich verständigt, wenn die Behörde mein Formular geprüft hat?

Nein, eine Verständigung erfolgt nur, wenn

- eine Absonderungsmaßnahme gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 verfügt wird;
- es aus medizinischen Gründen erforderlich ist oder
- im Formular unschlüssige Angaben gemacht wurden.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der hohen Anzahl an eingelangten Formularen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Es wird empfohlen, sich regelmäßig auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter „*Coronavirus: Aktueller Sachstand in Vorarlberg*“ zu informieren.

In welchen Fällen ordnet die Behörde eine Absonderungsmaßnahme an?

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I (das sind Personen mit Hoch-Risiko-Exposition) wird seitens der Bezirksverwaltungsbehörde ein Absonderungsbescheid gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 erlassen. Bei Kategorie II Kontaktpersonen (das sind Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition) und Kategorie III-Kontaktpersonen (Reiserückkehrer aus Risikogebieten) ist grundsätzlich keine Absonderung auszusprechen; lediglich nach sorgfältiger Prüfung der

Verhältnismäßigkeit kann eine Fernhaltung (Verkehrsbeschränkung) als infektionsepidemiologisch gerechtfertigt eingestuft werden.¹

Habe ich ein Recht auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides?

Gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides. Es gibt klare gesetzliche Vorgaben, nach denen die Bezirkshauptmannschaft von Amts wegen zu handeln hat.

Erhalte ich einen Absonderungsbescheid für die Zeit, die ich in einem mit Betretungsverbot belegten Risikogebiet in Vorarlberg verbrachte habe?

Personen, die entweder in Lech, Zürs, Klösterle (Ortsteil Stuben), Warth, Schröcken oder den Ortsteilen Nenzing-Dorf und Beschling waren und das Gebiet aufgrund der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften über Betretungsverbote nicht verlassen durften, erhalten keinen Absonderungsbescheid. Diesbezüglich wird auf die Verordnungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften verwiesen (Amtsblatt Nr. 15/2020 sowie 17/2020)².

Erhalte ich einen Absonderungsbescheid, wenn ich aus einem ausländischen Risikogebiet nach Österreich eingereist bin?

Die Einreiseverordnungen des Bundes, BGBl II Nr 87/2020 und BGBl II Nr 105/2020, beide in der jeweils geltenden Fassung, regeln die Heimquarantäne verbindlich. Demnach müssen sich Personen, die aus ausländischen Risikogebieten in das Bundesgebiet einreisen, zu einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten. Laut Auskunft des Bundesministeriums darf in diesen Fällen kein Absonderungsbescheid erlassen werden.

Erhalte ich einen Absonderungsbescheid, wenn ich meinen Wohnsitz bzw ständigen Aufenthalt in einem Bundesland außerhalb von Vorarlberg habe?

Gemäß § 2 Abs 1 des Epidemiegesetzes 1950 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet sich die erkrankte oder krankheitsverdächtige Person aufhält. Jene Personen, die ihren Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesland außerhalb von Vorarlberg haben, werden ersucht, sich mit der jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Verbindung zu setzen.

Erhalte ich einen Absonderungsbescheid, wenn ich meinen Wohnsitz bzw ständigen Aufenthalt außerhalb Österreichs habe?

Gemäß § 2 Abs 1 des Epidemiegesetzes 1950 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet sich die erkrankte oder krankheitsverdächtige Person aufhält. Jene Personen, die ihren Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs haben, werden ersucht, sich mit der jeweils örtlich und sachlich zuständigen Behörde vor Ort in Verbindung zu setzen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Telefon-Hotline der AGES 0800 555 621

Homepage Land Vorarlberg <https://www.vorarlberg.at>

Ihr Team der Sanitätsdirektion

¹ Die aktuellen Definitionen der Kontaktpersonen sind der Homepage des Sozialministeriums zu entnehmen. <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> (Stand 10.04.2020)

² <https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/amtsblatt> (Stand: 10.04.2020)